

Fachhochschule Stralsund

Berufungsordnung

Vom 20. April 2010

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 81 Absatz 1 und §§ 59, 60 Landeshochschulgesetz M-V (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Berufsungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I	Berufungsverfahren	2
1	Verfahren bis zur Ausschreibung	2
§ 1	Regelungsgegenstand	2
§ 2	Zeitpunkt der Einleitung des Berufsungsverfahrens	2
§ 3	Prüfung der Widmung	3
§ 4	Stellenausschreibung	3
2	Verfahren im Fachbereich	5
§ 5	Berufungskommission	5
§ 6	Verfahren in der Berufungskommission	6
§ 7	Eingehende Bewerbungen	6
§ 8	Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenvertretung	6
§ 9	Aufgaben der Berufungskommission	7
§ 10	Vorstellungsveranstaltung	7
§ 11	Gutachten	8
§ 12	Vorschlag der Berufungskommission	9
§ 13	Verfahren im Fachbereichsrat	9

3 Weiteres Verfahren	10
§ 14 Berufungsvorschlag	10
§ 15 Information der sich bewerbenden Personen	10
§ 16 Vorlage der Berufungsliste	11
§ 17 Berufung durch die Hochschulleitung	11
§ 18 Abschluss des Berufungsverfahrens	11
§ 19 Akteneinsicht	11
II Anwendungsbestimmungen	12
§ 20 Übergangsbestimmungen	12
§ 21 Inkrafttreten	12

Teil I

Berufungsverfahren

1 Verfahren bis zur Ausschreibung

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Berufsungsordnung regelt das Verfahren zur Erstellung eines Berufungsvorschlags für die Besetzung von Planstellen für Professorinnen und Professoren – Prof.es – an der Fachhochschule Stralsund.

§ 2 Zeitpunkt der Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Fachhochschule Stralsund in der Lage ist, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ihren Berufungsvorschlag unverzüglich nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorzulegen. Wird eine Stelle wegen Erreichen der Altersgrenze frei, so ist der Vorschlag nach § 59 Absatz 4 Satz 4 LHG M-V sechs Monate vorher vorzulegen.

(2) Die Personalverwaltung stellt fest, wann hauptamtlich in einer Professur Lehrende wegen Erreichen der Altersgrenze unter Beachtung der Sonderregelungen nach § 35

Absatz 1–3 Landesbeamtenengesetz¹ und § 70 Absatz 1 Satz 6 LHG M-V kraft Gesetzes – Berücksichtigung des Semesterbetriebs – in den Ruhestand treten, und teilt dies mindestens 18 Monate vor Erreichen derselben der Hochschulleitung und dem Fachbereich mit.

(3) Sofern hauptamtlich in einer Professur Lehrende Altersteilzeit beantragen oder einen Antrag stellen, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, wird die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle nicht eingeleitet, bevor die Hochschulleitung von der Unwiderruflichkeit des Antrags Kenntnis erhält.

(4) Für hauptamtlich als Angestellte in einer Professur Lehrende gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Prüfung der Widmung

(1) Vor einer Besetzung bzw. Wiederbesetzung prüft und entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Fachbereichs rechtzeitig, ob sich die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert hat, ob die Widmung geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Nach § 59 Absatz 2 LHG M-V gelten die Rechte des Akademischen Senats aus § 16 Absatz 3 LHG M-V entsprechend.

(2) Bei einem Antrag auf Umwidmung kann sich die Hochschulleitung den quantitativen Nachweis vorlegen lassen, dass die Umwidmung der Stelle hinsichtlich der bisherigen Aufgabenstellung vertretbar und hinsichtlich des neuen Fachs sinnvoll oder notwendig ist.

§ 4 Stellenausschreibung

(1) Die zu besetzende Stelle ist auf Vorschlag des Fachbereichs nach Zustimmung der Hochschulleitung öffentlich auszuschreiben, wenn nicht auf die Ausschreibung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 LHG M-V verzichtet wird. Die Ausschreibung vakanter Professuren erfolgt grundsätzlich auch international zugänglich im Internet.

(2) Die Fachbereichsleitung unterbreitet der Hochschulleitung unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat den Vorschlag über die Ausschreibung der Professur und fügt einen Entwurf des Ausschreibungstextes sowie eine Begründung für

¹Beamtenengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) vom 17. Dezember 2009; verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land Mecklenburg-Vorpommern (BRNG M-V) vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687).

die Notwendigkeit der Stellenbesetzung und einen Auslastungsnachweis bei. Sofern Lehrangebote für andere Fachbereiche erbracht werden sollen, ist ebenfalls deren Stellungnahme beizufügen.

(3) Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:

1. die Widmung der Professur,
2. die von den sich bewerbenden Personen erwarteten fachlichen Voraussetzungen,
3. die allgemeinen zu dem Zeitpunkt gültigen Einstellungsvoraussetzungen,
4. den für die Besetzung der Stelle vorgesehenen Zeitpunkt,
5. das Ende der Bewerbungsfrist
6. sowie Hinweise,
 - a) dass die Fachhochschule Stralsund sich verpflichtet hat, Frauen bei gleichwertiger Qualifikation und fachlicher Eignung unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit bevorzugt einzustellen, bis keine Unterrepräsentation mehr vorliegt, und Frauen daher ausdrücklich zur Bewerbung auffordert,
 - b) dass bei gleicher Eignung Schwerbehinderte besonders berücksichtigt werden,
 - c) dass die Bewerbung an die Hochschulleitung der Fachhochschule Stralsund zu richten ist,
 - d) dass Vorstellungs- und Bewerbungskosten nicht erstattet werden und wo weitere Einzelheiten zu erhalten sind.

(4) Die Hochschulleitung unterrichtet die übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Stralsund über die beabsichtigte Stellenausschreibung, die damit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Woche erhalten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind von der Hochschulleitung unverzüglich über die beabsichtigte Ausschreibung mit dem Entwurf des Ausschreibungstextes zu unterrichten.

(6) Bei einer Zweitausschreibung und weiteren Ausschreibungen gilt § 4 entsprechend. Bewerbungen für die erste Ausschreibung sind auch ohne erneute Bewerbung zu berücksichtigen, wenn die Bewerbung nach Information über die Zweitausschreibung aufrechterhalten wird.

(7) Die Veröffentlichung erfolgt durch die Personalverwaltung im Auftrag der Hochschulleitung.

2 Verfahren im Fachbereich

§ 5 Berufungskommission

- (1) Nach erfolgter Widmung (§ 3) bildet der zuständige Fachbereichsrat zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags für die ausgeschriebene Stelle eine Berufungskommission. Die Zusammensetzung der Berufungskommission und spätere Veränderungen in deren Zusammensetzung sind unverzüglich der Hochschulleitung mitzuteilen.
- (2) Die Berufungskommission ist eine Kommission, die Berufungsvorschläge ausarbeitet und dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorlegt. Die Mitglieder der Berufungskommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Berufungskommission unterliegt der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung.
- (3) In der Berufungskommission müssen die Gruppen der Prof.es, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden vertreten sein, wobei die Prof.es über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen müssen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist in allen Gruppen anzustreben. Der Gruppe der Prof.es sollen eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler einer anderen Hochschule und mindestens eine Frau angehören. Es empfiehlt sich, mindestens vier Prof.es, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden in die Berufungskommission zu wählen.
- (4) Wenigstens ein der Berufungskommission angehörendes Mitglied aus der Gruppe der Prof.es soll ein Fach oder ein inhaltlich verwandtes Fach vertreten, für das die Berufung beabsichtigt ist. Der Berufungskommission soll jedoch nicht angehören, wer die zu besetzende Stelle innehat.
- (5) Die Mitglieder der Berufungskommission sowie der Kommissionsvorsitz werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die vorsitzende Person muss der Gruppe der Prof.es angehören. Die Dekanin oder der Dekan gilt als Mitglied der Berufungskommission und kann an den Kommissionssitzungen ausschließlich beratend teilnehmen.
- (6) Für Professuren, die auch die Lehre und Forschung eines anderen Fachbereichs berühren, kann die Hochschulleitung dessen beratende Mitwirkung auf Antrag des betroffenen Fachbereichs verfügen.
- (7) Die Mitglieder der Berufungskommission sind nach § 51 Absatz 6 LHG M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Amtszeit der Berufungskommission endet jeweils mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Fachbereichsrat für den Rest der Amtszeit ein nachrückendes Mitglied aus der selben Gruppe.

§ 6 Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission wird von der ihr vorsitzenden Person einberufen und geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihr angehörenden Mitglieder anwesend sind, die Prof.es über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen und der Sitzungstermin vorher festgelegt oder zur Sitzung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse der Berufungskommission werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Entscheidungen über den Berufungsvorschlag bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der anwesenden Prof.es. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Eine Vertretung stimmberechtigter Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind außer für die Hochschulleitung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung nicht öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und an die Fachbereichsleitung zu geben, das Angaben darüber enthält, welche Personen an der Sitzung teilgenommen haben, und das die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung festhält.
- (5) Die Berufungskommission hat den Fachbereichsrat, die Fachbereichsleitung und die Hochschulleitung auf Anfrage über den Stand des Berufungsverfahrens zu unterrichten.

§ 7 Eingehende Bewerbungen

- (1) Die eingehenden Bewerbungen werden zunächst im Personaldezernat der Fachhochschule Stralsund erfasst und spätestens nach Ablauf der Bewerbungsfrist über die Fachbereichsleitung an die Berufungskommission weitergeleitet.
- (2) Die Bewerber erhalten von der Personalverwaltung eine Eingangsbestätigung, in der ihnen auch der Name einer Ansprechperson mitgeteilt wird (in der Regel der Vorsitz der Berufungskommission).

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenvertretung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Ausschreibung für eine Stelle zu informieren und berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen sowie Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und Protokolle der Berufungskommission zu nehmen. Sie ist fristgerecht zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden und hat das Recht auf Abgabe einer Stellungnahme.

(2) Die Interessen von Schwerbehinderten sind zu berücksichtigen. Soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, ist auch die oder der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule Stralsund zu informieren und einzuladen; die in Absatz 1 genannten Rechte gelten entsprechend.

(3) Die Fachhochschule Stralsund fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen; insbesondere ist es das Ziel, bei Professuren den Anteil der Frauen zu erhöhen, solange Frauen unterrepräsentiert sind (§ 4 LHG-MV). Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderten Qualifikationen für die Professur nachweisen, soll die Stelle auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten neu ausgeschrieben werden (§ 4 Absatz 4 Gleichstellungsgesetz M-V). Solange Frauen unterrepräsentiert sind, werden auf begründetes Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zur Vorstellungsveranstaltung eingeladen, wenn sie die Voraussetzungen für die Professur erfüllen (§ 5 Absatz 7 Gleichstellungsgesetz M-V).

§ 9 Aufgaben der Berufungskommission

(1) Ziel der Arbeit der Berufungskommission ist es, eine Auswahl zu treffen und die eingegangenen Bewerbungen in Bezug auf die zu besetzende Stelle zu gewichten.

(2) Die Berufungskommission überprüft nach Eingang der Bewerbungen, ob diese vollständig sind und ob die Einstellungs Voraussetzungen nach § 58 LHG M-V erfüllt sind.

(3) Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung der sich bewerbenden Personen notwendig sind, werden von der Berufungskommission angefordert.

(4) Die Berufungskommission lädt nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen, die auf der Grundlage vorher von ihr fixierter Bewertungskriterien erfolgt, die in die engere Wahl Gezogenen zur persönlichen Vorstellung (§ 10 Absatz 1) ein.

§ 10 Vorstellungsveranstaltung

(1) Die Vorstellungsveranstaltung besteht im Allgemeinen aus:

1. einem Probenvortrag (in der Regel eine Probelehrveranstaltung),
2. einem anschließenden Kolloquium über Aufgaben in Lehre und Forschung,
3. einer nicht öffentlichen Sitzung (Vorstellungsgespräch) mit den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten und nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 dem oder der Behindertenbeauftragten der Fachhochschule Stralsund.

Das Kolloquium über Aufgaben in Lehre und Forschung kann auch im Rahmen des Vorstellungsgesprächs stattfinden.

(2) Das Thema des Probevortrags soll der Beurteilung der fachlichen und didaktischen Eignung der sich bewerbenden Personen dienen. Es wird von der Berufungskommission gestellt und der sich bewerbenden Person in der Regel vier Wochen vor dem von der Berufungskommission festzulegenden Vorstellungstermin schriftlich mitgeteilt oder bestimmt, dass ein sich auf das Gebiet der ausgeschriebenen Professur beziehendes Thema frei gewählt werden kann. Die Vorgabe mehrerer Themen oder mehrerer Auswahlthemen ist ebenfalls möglich.

(3) Der Probevortrag ist hochschulöffentlich. Von der Berufungskommission sind dazu besonders einzuladen:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Mitglieder der Berufungskommission,
3. die Mitglieder des Fachbereichsrats,
4. die Mitglieder des Akademischen Senats,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. die oder der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule Stralsund, wenn Schwerbehinderte eingeladen worden sind.

Die Hochschulöffentlichkeit ist durch Aushang zu informieren. Auf Sperrvermerke in den Bewerbungen ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Alle Mitglieder der Berufungskommission sollen der persönlichen Vorstellung beiwohnen. Die Leitung der Veranstaltung obliegt dem Berufungskommission-Vorsitz.

§ 11 Gutachten

(1) Dem Berufungsvorschlag sind mindestens zwei aktuelle Gutachten von Prof.es anderer Hochschulen über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der im Vorschlag Aufgeführten beizufügen.

(2) Gutachten dürfen weder von einem Mitglied der Berufungskommission noch von Angehörigen der Fachhochschule Stralsund gefertigt sein; es darf kein Abhängigkeitsverhältnis zu sich bewerbenden Personen bestehen.

§ 12 Vorschlag der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission fasst den Beschluss über einen Listenvorschlag, der die zu berücksichtigenden Personen und deren Listenplatzierungen enthält, oder schlägt dem Fachbereichsrat eine erneute Ausschreibung vor.

(2) Die Berufungskommission erarbeitet einen Bericht, in dem die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung für jede zu berücksichtigende Person auch im Verhältnis zueinander zu begründen ist, und legt diesen mit allen Bewerbungsunterlagen und Gutachten über die Listenplatzierten sowie alle Sitzungsprotokolle dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.

§ 13 Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat stellt auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission den Berufungsvorschlag auf. Nichtbewerbungen (§ 59 Absatz 4 LHG) dürfen dann berücksichtigt werden, wenn der Fachbereichsrat es beschließt.

(2) Bei der Beschlussfassung sind neben dem Fachbereichsrat alle Prof.es, die Mitglied des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Abstimmung mitgewirkt haben. Sie sind über die Termine zur Beschlussfassung durch Aushang, E-Mail etc. wie die übrigen Mitglieder der Berufungskommission zu informieren.

(3) Die Entscheidung über den Berufungsvorschlag bedarf außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Prof.es. Kommt im ersten Abstimmungsgang ein Ergebnis nicht zustande, so ist innerhalb einer Woche ein zweiter Abstimmungsgang durchzuführen. Kommt auch dann ein Ergebnis nicht zustande, so genügt für den Beschluss die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Prof.es.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, so verweist er ihn unter ausführlicher Begründung durch die Fachbereichsleitung an die Berufungskommission zurück. Kann auch über einen erneuten Vorschlag der Berufungskommission keine Einigung erzielt werden, so muss der Fachbereichsrat entscheiden, ob das Verfahren beendet werden soll; über eine erneute Ausschreibung ist ebenso eine Entscheidung herbeizuführen.

(5) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats sowie alle Prof.es des betroffenen Fachbereichs haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Abstimmung über den Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat schriftlich ein begründetes Minderheitsvotum an die Hochschulleitung zu geben.

3 Weiteres Verfahren

§ 14 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsvorschlag ist von der Berufungskommission über das Personaldezernat an die Hochschulleitung zu übergeben. Der Berufungsvorschlag hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Kopie der Ausschreibung
2. Verzeichnis über alle eingegangenen Bewerbungen (Name, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitige Beschäftigungsstelle und -ort) und die dazugehörigen Bewerbungsunterlagen,
3. Benennung von möglichst drei Personen in der Reihenfolge der Listenplatzierung,
4. Bericht der Berufungskommission, in dem die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung für jede sich bewerbende Person des Vorschlags auch im Verhältnis zueinander zu begründen ist,
5. zwei Fachgutachten je listenplatzierter Person,
6. die Protokolle über die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis in der Berufungskommission sowie im Fachbereichsrat,
7. Nachweis, dass die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung beteiligt worden sind, und die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Hochschulleitung prüft, ob der Berufungsvorschlag unter Beachtung der Bestimmungen des materiellen und des formellen Rechts zustande gekommen ist, und informiert positivenfalls den Fachbereich und die Berufungskommission.

(3) Stellt die Hochschulleitung einen Rechtsverstoß fest, gibt sie den Vorschlag unter Hinweis hierauf an den Fachbereich zur erneuten Behandlung im Fachbereichsrat zurück.

§ 15 Information der sich bewerbenden Personen

(1) Die Personen, die in die Berufsliste der Hochschule aufgenommen werden, sind von der Berufungskommission zu informieren. Die übrigen Nichtlistenplatzierten erhalten von der Personalverwaltung einen Zwischenbescheid.

(2) Alle Unterlagen des Verfahrens sind von der Fachbereichsleitung an die Personalverwaltung zu übergeben.

§ 16 Vorlage der Berufungsliste

- (1) Die Berufungsliste gibt die Hochschulleitung mit den vollständigen Anlagen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V.
- (2) Gibt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V die Berufungsliste an die Fachhochschule Stralsund zurück, so richtet sich das weitere Verfahren wieder nach dieser Berufsordnung.

§ 17 Berufung durch die Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung beruft auf der Grundlage des Berufungsvorschlags und informiert die Fachbereichsleitung über das Ergebnis des Verfahrens.
- (2) Die Hochschulleitung kann mit der zu berufenden Person eine Leistungsvereinbarung (Berufungs-Leistungsbezug) abschließen; Näheres regelt die Leistungsbezügesatzung der Fachhochschule Stralsund.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlung legt die Hochschulleitung dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V einen Ernennungsvorschlag vor.

§ 18 Abschluss des Berufungsverfahrens

- (1) Mit Aushändigung der Ernennungsurkunde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.
- (2) Nach Erteilung und Annahme des Rufes erhalten die nicht berufenen Personen ihre Bewerbungsunterlagen von der Personalverwaltung zurück; alle übrigen Unterlagen des Verfahrens sind von der Personalverwaltung zu archivieren.

§ 19 Akteneinsicht

- (1) Die sich bewerbenden Personen und sonstige Dritte haben im gesamten Verfahren kein Recht auf Einsicht in die Berufsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen Einsicht in die Berufsakten zu gewähren.

Teil II

Anwendungsbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

Die Berufungsordnung gilt für alle Berufungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet werden. Sie gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 für alle Berufungsverfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sind.

§ 21 Inkrafttreten

Die Berufungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Akademischen Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 27. August 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 20. April 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 26. April 2010.

Stralsund, den 26. April 2010

Der Rektor der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus